



Gemeinde Langdorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael
Ernst, Maximilian
Fischer, Korbinian
Koller, Andreas
Kraus, Michael
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schiller, Wolfgang
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Wenzl, Hans

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Köbl, Manfred

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Wasserversorgung Nebelberg: weiteres Vorgehen
3. Tiefbrunnen Kronberg: Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses in Langdorf
5. Bauantrag: Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses bzw. Erweiterung zu einem Zweifamilienhaus in Langdorf
6. Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Carport in Schöneck
7. Neubau Aussichtsturm: Sanierung der Zufahrt, Ermächtigungsbeschluss
8. Bereich Kohlrau: Straßenumbenennung
9. Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft
10. Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss zum Neubau eines Schützenheims
11. GUTi (Gästeservice Umwelt-Ticket): Umorganisation und Abschluss neue Zweckvereinbarung
12. ILE Zellertal: Anschaffung eines Schachthebegerätes und Abschluss einer Zweckvereinbarung
13. Feuerwehrgerätehaus Langdorf: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
14. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, Sachstandsbericht
15. Bericht des 1. Bürgermeisters
16. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 02.07.2026 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 02.07.2026 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 9** **Nein 0** (Enthaltung: 2. Bgmin. Kraus, GR Schweikl und GR Wenzl)

2 Wasserversorgung Nebelberg: weiteres Vorgehen

Sach- und Rechtslage:

Der Ortsteil Nebelberg ist noch nicht an die Wasserversorgung Langdorf angeschlossen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 den Anschluss des Ortsteils Nebelberg an die gemeindliche Wasserversorgung grundsätzlich befürwortet.

Es sollen auf einer Gesamtlänge von circa 1.850 Metern neue Wasserleitungen zur Erschließung des Ortsteils Nebelberg verlegt werden. Insgesamt werden 31 Hausanschlüsse notwendig. Mit einem Leitungsquerschnitt von DN 100 werden circa 940 Meter Leitung verbaut, mit DN 80 circa 850 Meter und mit einem DN 40 circa 60 Meter.

Bei einer Umfrage in Nebelberg, wie die betroffenen Grundstückseigentümer zu diesem Thema stehen, ergab sich bei den angeschriebenen 36 Eigentümern folgende Rückmeldungen:

Für einen Anschluss an die Wasserversorgung: 14 dagegen 11

Daraufhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.11.2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat befürwortet den Anschluss des Ortsteils Nebelberg an die Wasserversorgung und beauftragt die Verwaltung Angebote für die Planung von 2 Varianten (Leitungsverlegung in Straße und unterhalb in Privatgrundstücken) mit Kostengegenüberstellung einzuholen.

Nach Rücksprache mit dem Büro Kiendl & Moosbauer ist eine Verlegung der Wasserleitung in der Straße aufgrund der Schutzstreifen der Gas- und Fernwasserleitung ausgeschlossen.

Eine mögliche Trassenführung liegt dem Gemeinderat vor:

Für die Variante 1 mit dem Druckminderschacht in der Zuleitung von Langdorf her sind mit Gesamtkosten von ca. 700.000 € netto zu rechnen.

Bei der Variante 2 mit einem Zwischenbehälter mit 2 x 25 m³ Speichervolumen, anstatt dem Druckminderschacht, sind mit Gesamtkosten von ca. 980.000 € netto zu rechnen.

Für den Zwischenbehälter könnte es evtl. eine Förderung geben.

Der aktuelle Planungsstand vom Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer wurde dem Gemeinderat vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die vorgestellte Planung zur Kenntnis genommen, möchte diese weiter vorantreiben und beauftragt die Verwaltung eine Ortsteilversammlung in Nebelberg mit dem Planungsbüro durchzuführen. Außerdem soll Herr Moser zur nächsten Gemeinderatssitzung kommen, um die beiden Varianten zu erläutern und eine Entscheidung treffen zu können.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

3 Tiefbrunnen Kronberg: Sachstand und weiteres Vorgehen

Sach- und Rechtslage:

Ludwig Artinger informiert den Bauausschuss am 02. April 2026 zur Thematik und führt aus, dass der Tiefbrunnen Kronberg mittlerweile wichtigster Wasserlieferant für die Wasserversorgung Gemeinde Langdorf ist.

Langdorf hat zwar aktuell keine akute Wasserknappheit, langfristig soll aber über einen weiteren Tiefbrunnen die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Man war sich einig, dass wenn möglich, im Gebiet des Tiefbrunnens Kronberg ein zweiter Tiefbrunnen gebohrt werden soll.

In einem nächsten Schritt soll der Geologe Dr. Didi Raum beauftragt werden.

Nach Rücksprache mit Herr Dr. Raum erstreckt sich der bestehende Brunnen den bisherigen Kenntnissen zur Folge in eine ausgezeichnete Richtung, um noch einen zweiten Brunnen darauf unterzukriegen, vgl. vorliegende Alternativen und Informationen zum aktuellen Sachstand von Herrn Moser vom Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer.

Als nächste Schritte wären die Festlegung der Bohrpunkte und Versuchsbohrungen in Absprache mit dem WWA sowie Abstimmungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und zur Verbesserung der Ausfallsicherheit die Errichtung eines zweiten Tiefbrunnens am Kronberg.

Die Verwaltung wird zur Einleitung der weiteren Schritte beauftragt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

4 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses in Langdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Antragsteller möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 54, Gemarkung Langdorf ein Einfamilienhaus errichten und haben einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet (WA) dargestellt, sodass es bauplanungsrechtlich zulässig sein dürfte.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0** (GR Fischer abwesend)

5 Bauantrag: Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses bzw. Erweiterung zu einem Zweifamilienhaus in Langdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück FL.Nr. 346/25, Gemarkung Langdorf das bestehende Wohnhaus aufstocken und zu einem Zweifamilienwohnhaus erweitern.

Dieser Bereich liegt im Bebauungsplan „Kühberg“.

Es werden folgende Befreiungen beantragt:

0.4.1 Gebäude, Dachform, Dachdeckung, Kniestock, Traufe Überstand, Traufhöhe:

Die mittels „Großgauben“ geplante Aufstockung erfordert eine Befreiung, hinsichtlich des Kniestocks, geplante Kniestockhöhe = 2,30 m, sowie hinsichtlich der Dachform, geplante Dachneigung 5°. Daraus resultierend, wird eine Befreiung hinsichtlich der Dachdeckung beantragt, geplant ist hier eine Metalldeckung in dunkelbraun.

Ebenso soll der Dachüberstand im Bereich der Traufe (Nordfassade) In einem Teilbereich auf 45 cm reduziert werden.

Die geplante Traufhöhe von 8,37 m überschreitet die max. Traufhöhe gemäß Deckblatt 9 von 6,5 m (talseitige Höhe)

0.5.1 Garagen:

Der neu geplante Carport soll eine Dachneigung von 5,24°, sowie eine Metalldeckung in dunkelbraun erhalten.

Die max. Traufhöhe von 3,00 m laut Deckblatt 9 wird nicht überschritten.

0.5.2 Stauraum:

Der neu geplante Carport unterschreitet den vorgegebenen Stauraum von 5,00 m. Es ist eine Errichtung an der Grundstücksgrenze geplant.

2.1 Zahl der Vollgeschosse:

Durch die geplante Aufstockung entsteht ein 3. Vollgeschoss.

3.1 Baugrenze:

Der Carport soll als Grenzbebauung und außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

13.1.1 Flächen für Zufahrten:

Die Zufahrt des Carports soll außerhalb der vorgegebenen Fläche für Zufahrten errichtet werden.

Bzgl. der Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB (Vollgeschosse) ist eine Zustimmung nach § 36 a BauGB (Bauturbo) möglich.

Weiter ist zu überlegen, ob für die Abstandsflächenübernahme ein Entgelt verlangt wird, da dadurch das gemeindliche Grundstück, ähnlich einer Grunddienstbarkeit, im Wert gemindert wird.

Beschluss 1:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt und den beantragten Befreiungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0** (GR Fischer abwesend)

Beschluss 2:

Der Gemeinderat erteilt für die Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB (Vollgeschosse) die Zustimmung nach § 36 a BauGB.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

Beschluss 3:

Der beantragten Abstandsflächenübernahme von 18 m² (3 m x 6 m) auf dem gemeindlichen Grundstück FL.Nr. 346/32, Gemarkung Langdorf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

Beschluss 4:

Für die beantragte Abstandsflächenübernahme von 18 m² (3 m x 6 m) auf dem gemeindlichen Grundstück FL.Nr. 346/32, Gemarkung Langdorf wird kein Entgelt festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

6 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Carport in Schöneck

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte in Schöneck auf dem Grundstück FL.Nr. 608/7, Gemarkung Langdorf ein Einfamilienhaus mit Garage und Carport errichten.

Einem entsprechenden Vorbescheid hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.01.2025 bereits zugestimmt. Auch das Landratsamt hat den Vorbescheid genehmigt.

Lt. Flächennutzungsplan liegt dieser Bereich knapp außerhalb des Dorfgebiets (MD) im Außenbereich und ist als landwirtschaftl. Fläche dargestellt.

Im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans soll aber das Dorfgebiet um diesen Bereich erweitert werden.

Da hier aber die keine Entwässerungsleitungen direkt am Grundstück liegen, müsste grds. der Bauherr auf eigene Kosten für die Entwässerung sorgen.

Im Rahmen einer Bauausschusssitzung verständigte man sich aber auf folgende Lösung:

Die Kanalerschließung soll vom in der gegenüberliegenden Wiese (Dienstbarkeit wird eingetragen) liegenden Schacht entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und quer über die Straße in Richtung der geplanten Zufahrt der beiden Baugrundstücke erfolgen, da in diesem Bereich ohnehin die Wasserleitung verlegt werden muss.

So kann sich die Gemeinde auch die kostenintensivere Verlegung des Kanals in der Straße für das darunterliegende Grundstück FL.Nr. 608/8 sparen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

7 Neubau Aussichtsturm: Sanierung der Zufahrt, Ermächtigungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des Neubaus des Schönecker Aussichtsturm muss der Weg zum Turm saniert und ertüchtigt werden. Die Kosten liegen etwa bei 50.000 €.

Da aber vom Büro aconium noch die Vergabemöglichkeiten geprüft werden und Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, sollte, um keine Zeit zu verlieren, der 1. Bürgermeister zum Auftragsvergabe bis zu 50.000 € ermächtigt werden.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zur Sanierung des Weges zum Aussichtsturms Schöneck bis zu einer Auftragssumme i.H.v. 50.000 € an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

8 Bereich Kohlrau: Straßenumbenennung

Sach- und Rechtslage:

Art. 52 BayStrWG – Straßennamen und Hausnummern - Allgemeines:

Diese Vorschrift ist keine Vorschrift straßenrechtlicher Natur, sie gehört vielmehr dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH dient sie dem Interesse der Allgemeinheit nach einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienst.

- ⇒ Sicheres, schnelles und zuverlässiges Auffinden von Gebäuden, Einrichtungen und Wohnungen (Art. 56 Abs. 2 BayGO). Eine sichere Orientierung in der Gemeinde ohne die Gefahr von Verwechslungen soll gewährleistet werden, auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit.
- ⇒ Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, können in Verwaltungsvorschriften die Grundsätze für die Straßenbenennung festgelegt werden. Darin kann und sollte etwa folgendes fixiert werden:
Die Anzahl von Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Straßen von übergeordneter Bedeutung wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dergleichen sind in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden

Verlauf nur einmal zu benennen. Der Name von Wohnstraßen soll nicht über solche trennenden Durchgangsstraßen hinweggeführt werden. Straßennamen sollen möglichst klar und einprägsam sein und aus datentechnischen Gründen aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen

- ⇒ Die Straßenbenennung ist **keine** laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO (Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters), weshalb der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss darüber beschließen muss.

Ortsstraße „Kohlrauweg“ Nr. 12 Straßenbestandsverzeichnis Altgemeinde Langdorf:

Im Straßenbestandsverzeichnis wurde mit Eintragungsverfügung vom 24.10.1961 die Straße „Kagerbauernweg“ zur öffentlichen Ortsstraße mit der FL.Nr. 103 Gemarkung Langdorf gewidmet (vermutlich Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses).

Mit Eintragungsverfügung 01.10.1974 hat man die Ortsstraße umbenannt in „Kohlrauweg“.

Dabei wurde die Flur-Nummer berichtigt in 103/2 Gemarkung Langdorf. Der Anfangs- und Endpunkt wurde gleichlautend übernommen, und beschreibt den Verlauf der heutigen Straße mit der Bezeichnung „Kohlrau“. Im Liegenschaftskataster lautet die Bezeichnung des o.g. Straßenzuges übrigens immer noch „Kagerbauernweg in Langdorf“.

Der Verpflichtung gem. Art. 10 Abs. 1 VermKatG, Änderungen von Straßennamen und Hausnummern dem Vermessungsamt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters mitzuteilen, ist man nicht nachgekommen.

Nach Durchsicht des Beschlussbuches der Gemeinde Langdorf von Mitte 1973 bis Oktober 1974 wurde kein Beschluss über die Änderung des Straßennamens von „Kagerbauernweg“ zu „Kohlrauweg“ gefunden, auch keine Bekanntmachung. Dies lässt darauf schließen, dass die Änderung des Straßennamens schon 1974 keine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

- ⇒ Der Straßenzug (siehe vorliegenden Lageplan) heißt rechtlich gesehen immer noch „Kagerbauernweg“.

Daher müsste der Gemeinderat über die Umbenennung der Ortsstraße „Kagerbauernweg“ in „Kohlrauweg“ Beschluss fassen.

Die Zuwegung zu den Wohngebäuden „Kohlrau 6“ (früher Schönberger, jetzt Edinger) und „Kohlrau 7“ (Schlagintweit) erfolgt über den Anbandweg West, der als unselbständiger Radweg zur Staatsstraße gehören soll (Verfahren ist noch nicht abgeschlossen).

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schlägt die Verwaltung die Trennung der bisherigen Straßenbezeichnung „Kohlrau“ und „Kohlrauweg“ vor, da die Wohngebäude Schlagintweit und Edinger in keinem räumlichen Zusammenhang mit den Wohngebäuden am jetzigen „Kagerbauernweg“ stehen.

Beschluss:

Der bisher im Straßenbestandsverzeichnis der Altgemeinde Langdorf als Ortstraße Nr. 12 geführte Weg „Kagerbauernweg“ wird gem. Art. 52 Abs. 1 BayStrWG in „Kohlrau“ umbenannt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

Sach- und Rechtslage:

Die Bergschützen Langdorf e.V. haben schon vor Jahren die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Finanzierung des Neubaus des Schützenheims beantragt, vgl. beiliegenden Antrag.

Dieses Thema wurde bereits mehrmals im Gemeinderat behandelt, aber in der Sitzung vom 15.09.2025 wiederum zurückgestellt bis alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein „Businessplan“ vorliegen.

In der Sitzung am 17.11.2025 wurde der TOP abermals abgesetzt, da die erforderlichen Unterlagen immer noch nicht vorgelegt wurden.

Mittlerweile liegt der Kreditvertrag, eine Bürgschaftserklärung, eine Umsatz- und Ertragsvorschau und die eingeholten Angebote vor.

Lt. Herrn Schweikl sind die Angebote aus dem Jahr 2021 noch immer gültig und seitdem keine Preissteigerung eingetreten.

Herr Stangl (Steuerberater) teilte noch Folgendes mit:

Ein Tilgungsplan ist nicht notwendig, da es sich hier **lediglich um eine Zwischenfinanzierung von staatlichen Mittel handelt**. Diese sollen **voraussichtlich alle spätestens in 2029** eintreffen und dann dieses Zwischenfinanzierungsdarlehen bei der Sparkasse Regen vollständig ablösen. Deshalb ist dieser Darlehensvertrag auch bis zum 31.12.2029 befristet. Die kommunale Ausfallbürgschaft bezieht sich somit m.E. nur auf die Zeit bis 31.12.2029.

Da es sich bei der Übernahme einer Bürgschaft um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft nach Art. 72 GO handelt, hat die Gemeinde hierfür eine rechtsaufsichtliche Genehmigung bei der Kommunalaufsicht zu beantragen, wenn der Höchstbetrag von 50.000 € überschritten wird.

Es sind bei der Beschlussfassung folgende Unterlagen erforderlich:

- die vertragliche Vereinbarung
- Ausführungen darüber, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts gegeben sind
- ein Plan über die Tilgung der daraus erwachsenden Verbindlichkeit (Tilgungsplan)
- eine unter Berücksichtigung des Rechtsgeschäfts und des Tilgungsplans fortgeschriebene Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und eine fortgeschriebene Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- volle Wortlaut der Bürgschaftserklärung
- Kreditvertrag
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme und über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers
- Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme
- Nachweis der Finanzierung der Maßnahme und Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung

Aus **Sicht der Finanzverwaltung** sind folgende Anmerkungen veranlasst:

Die Gemeinde Langdorf erhält Stabilisierungshilfe um kommunale Investitionen zu tätigen bzw. fortzuführen. Insoweit hat die Gemeinde eine „finanzielle Notlage“ dokumentiert. Jetzt für einen Verein eine sehr hohe Ausfallbürgschaft zu gewähren widerspricht dem Ganzen. Bei der Gewährung der Finanzhilfe wurde in den Auflagen expliziert darauf hingewiesen, dass die Gemeinde einen strikten Sparkurs fahren muss. Freiwillige Leistungen sind einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Die Bürgschaft müsste im Rahmen einer Grundbuchsuld etc. gesichert werden um einen Vermögensverlust abzusichern. Die Bürgschaft übersteigt den Wert des Grundstücks erheblich.

Eine Nachfrage bei der Regierung zu dem Sachverhalt ergab, dass die Gewährung einer Bürgschaft **sehr problematisch ist, wenn Anzeichen ersichtlich sind, dass die Bürgschaft zum tragen kommen kann!** Eine konkrete Aussage kann erst nach Vorlage aller Unterlagen im Rahmen der Genehmigung getroffen werden.

Die Gemeinde benötigt anhand der im Haushaltsplan 2026 und Finanzplan bis 2029 dargestellten Ausgaben ab 2027 bis Ende 2029 eine Kreditaufnahme von ca. 2 Millionen Euro. Hinzu kommen noch die bestehenden Schulden von ca. 677.500 € zum Ende 2026. Zum Ende 2029 wird (incl. Tilgungen) wohl ein **Schuldenberg in Höhen von ca. 2.5 Millionen Euro angehäuft sein**, sofern die geplanten Investitionen erfolgen.

Die vorgelegte Umsatz- und Ertragsschau **beruhigt den Kämmerer nicht**. Ein geplanter Jahresgewinn von 32.550 € in einem Zeitraum von 4 Jahren ist zwar lobenswert, jedoch nicht ausreichend gesichert. So werden diverse Einnahmequellen genannt, welche bisher noch nicht stattgefunden haben (u.a. Ortsmeisterschaften, Gartenfeste, Pachteinnahmen von anderen Vereinen). Ob daraus entsprechende Erlöse generiert werden erscheint fraglich. Eine Erhöhung der Mitgliedsgebühren von bisher 33,00 € auf 50,00 €, bei einer nicht dargelegten Mitgliederzahl, erscheint in Anbetracht einer Bausumme von ca. 1 Million Euro sehr marginal um eine gesicherte Finanzierung zu begründen. Der Bericht spricht weiterhin **lediglich von Zuwendungen die erfolgen sollen**. Konkrete Zusagen und Zahlungsziele sind nicht bekannt oder nachgewiesen! Entsprechende Zuwendungen erfolgen nur nach konkreten Verwendungsnachweisen etc. Es ist nicht ersichtlich, wer dies verantwortungsvoll und effizient für den Verein durchführt. Es wurden auch keine Nachweise in Form von Sitzungsniederschriften vorgelegt, woraus sich ergibt, dass der Verein „Bergschützen Langdorf 1954 e.V.“ einen entsprechenden Beschluss zum Neubau eines Schützenheims gefasst hat und **auch ein Vereinsvorsitzender gewählt worden ist, mit der notwendigen rechtlichen Handlungs- und Unterschriftenbefugnis**.

Soweit bekannt, basieren die **Baukosten auf Angebote aus dem Jahr 2021!** Diese sollten angeblich noch gültig sein. Hiergegen bestehen massive Bedenken. In den letzten Jahren und vor allem seit dem Ukrainekrieg sind die Baukosten massiv gestiegen. Es ist wohl sachgerecht von einer Preissteigerung von 25 % auszugehen. **Es ist daher davon auszugehen, dass ein größerer Fremdfinanzierungsbetrag entsteht, welcher über die 450.000 € (+ 25 % ist 562.500 €) hinausgeht.** Ein Nachweis über das vorhandene und zur Verfügung stehende Vereinsvermögen wurde nicht erbracht.

Derzeit liegt kein Konzept vor, woraus hervorgeht, wie das Anwesen nach der Fertigstellung betrieben und finanziert werden soll. Folgekosten wie Grundsteuer, Verbrauchsgebühren, Versicherungen etc. sind in der GuV nicht ersichtlich.

Sollte im schlimmsten Fall die Gemeinde maximal für die 450.000 € aufkommen müssen, kann diese Summe aufgrund der ohnehin bereits notwendigen Kreditaufnahmen nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten werden. Somit wäre eine weitere Kreditaufnahme in der Höhe erforderlich, was

bei einem geschätzten Zinssatz von 4 % eine Zinslast von 18.000 € im ersten Jahr bedeutet. Bei einer möglichen Laufzeit von 20 Jahren entsteht eine **Zinslast von 189.000 €**.

In den Prüfungsberichten zu den vergangenen und dem aktuellen Haushaltsplan weist die Rechtsaufsicht immer explizit darauf hin, dass eine **Kreditaufnahme** der Gemeinde Langdorf in kommenden Jahren **nicht in Aussicht gestellt wird, nachdem die finanziellen Aussichten der Gemeinde nicht zufriedenstellend sind**. Die Gewährung einer Bürgschaft ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft. Somit ist grundsätzlich die Zustimmung der Rechtsaufsicht erforderlich. Hierbei ist ein Haushalts- und Tilgungsplan vorzulegen. Ein Tilgungsplan wurde im aktuellen Haushaltsplan nicht aufgenommen.

Aus Sicht des Kämmerers birgt die gewünschte Gewährung eine Bürgschaft in Höhe von 450.000 € ein nicht kalkulierbares Risiko, welches nicht eingegangen werden darf. Eine mögliche Zahlungsverpflichtung würde zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Im Rahmen des Amtseides hat sich der Gemeinderat verpflichtet zum Wohl der Gemeinde zu handeln was auch einen Verzicht auf finanzielle Risiken beinhaltet. Auf mögliche Regressmöglichkeiten wurde bereits anderweitig hingewiesen. Eine Immunität gibt es für Gemeinderäte nicht.

Beschluss 1:

Antrag zur Geschäftsordnung:

Dem Antrag von GR Kraus auf namentliche Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0** **Pers. Beteiligt 1** (GR Schweikl als Vorsitzender der Bergschützen Langdorf)

Beschluss 2:

Die Gemeinde Langdorf übernimmt für die Bergschützen Langdorf e.V. 1954 zur Vorfinanzierung der Zuschüsse für den Bau des Schützenheims eine kommunale Ausfallbürgschaft in Höhe von 450.000 € und beantragt die rechtsaufsichtliche Genehmigung dieses kreditähnlichen Rechtsgeschäfts bei der Kommunalaufsicht, unter dem Vorbehalt, dass bis zum 14. August 2026 alle vorgelegten Angebote mit denselben aufgeführten Positionen aktualisiert vorliegen und die angegebene Gesamtsumme der Baukosten nicht überschritten wird.

Abstimmungsergebnis: **Ja 6** **Nein 5** **Pers. Beteiligt 1** (GR Schweikl als Vorsitzender der Bergschützen Langdorf)

Folgende Gemeinderäte haben für diesen Antrag gestimmt:

Michael Dannerbauer, Maximilian Ernst, Andreas Koller, Sabine Kraus, Wolfgang Schiller, Hans Wenzl

Folgende Gemeinderäte haben gegen diesen Antrag gestimmt:

Michael Englam, Korbinian Fischer, Michael Kraus, Michael Perl, Manuel Schönberger

10 Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss zum Neubau eines Schützenheims

Sach- und Rechtslage:

Die Bergschützen Langdorf e.V. haben einen Zuschuss zum Neubau des Schützenheims in Höhe von 7.100 € beantragt, vgl. beiliegenden Antrag.

Ein Zuschuss vom Landkreis in selbiger Höhe wird nur ausbezahlt, wenn die Gemeinde diesen Zuschuss gewährt.

Der Gemeinde Langdorf/Kämmerer liegen bisher keine Nachweise über die Finanzierung und Fortgang des Objektes vor. Derzeit ist nur eine Baugrube vorhanden. Zur Absicherung des Zuschusses soll dieser daher erst nach Fertigstellung des Rohbaus ausbezahlt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.10.2025 diesen Tagesordnungspunkt abgesetzt, da der Landkreis noch nicht über den Antrag entschieden habe.

In der Sitzung am 17.11.2025 hat der Gemeinderat den Tagesordnungspunkt erneut zurückgestellt, bis alle erforderlichen Unterlagen zum Antrag auf Übernahme der Ausfallbürgschaft vorliegen.

Beschluss:

Die Bergschützen Langdorf e.V. erhalten zum Neubau des Schützenheims einen Zuschuss in Höhe von 7.100 €. Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung des Rohbaus.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0** **Pers. Beteiligt 1** (GR Schweikl als Vorsitzender der Bergschützen Langdorf)

11 GUTi (Gästeservice Umwelt-Ticket): Umorganisation und Abschluss neue Zweckvereinbarung

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Langdorf ist seit 2011 Vertragspartner beim GUTi-Projekt über die Kooperation zur kostenlosen ÖPNV-Nutzung mittels Gästekarte im Bayerwald-Ticket-Tarifgebiet.

Nach 15 Jahren ist eine Neustrukturierung zum 01.01.2027 vorgesehen:

Ausgangslage:

- GUTi gibt es seit Mai 2010. Seit Januar 2023 gilt es auch im Landkreis Cham, so dass wir zwischenzeitlich eine große Gemeinschaft von 40 Gemeinden in den Landkreisen Cham, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sind. Das Verkehrsgebiet erstreckt sich auf die Verkehrsgemeinschaft im Landkreis Cham (VLC) und das Verkehrsgebiet der Tarifgemeinschaft Bayerwald-Ticket TG (BWT) in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen, mit der Buslinie 58 bis Sankt Englmar. Zusätzlich wird GUTi auf Verkehren in den tschechischen Bezirken Pilsen und Südböhmen anerkannt. Zusammengefasst deckt sich das GUTi-Verkehrsgebiet mit dem Kauffahrschein Bayerwald-Tagesticket+CZ
- Die Landkreise CHA, FRG und REG betreiben die gemeinsame Koordinierungsstelle, die bisher unterschiedliche Aufgaben für CHA sowie FRG und REG hatte. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden zum 01.01.2027 vereinheitlicht.
- Die Umorganisation betrifft im Wesentlichen uns, als Vertreter der 25 Gemeinden im Verkehrsgebiet der TG (BWT). Die 15 Gemeinden im Landkreis Cham stehen weiterhin im direkten Vertragsverhältnis mit dem Landkreis Cham.
- Auf Wunsch der 25 Gemeinden wurde eine neue Organisationsform angestrebt, die statt dem Vertragsverhältnis mit der TG BWT eine direkte Zusammenarbeit der Gemeinden mit unserem Landkreis ermöglicht.
- Für uns werden neue Vertragsbeziehungen im direkten Verhältnis mit unserem Landkreis aufgelegt. Insbesondere soll dadurch nicht mehr die TG BWT, sondern jeder Landkreis die GUTi-Umlage für die ÖPNV- und SPNV-Angebote in den jeweiligen Landkreisgrenzen zwischen Gemeinden und den Verkehrsunternehmen regeln.

- Das bewährte Solidarprinzip der pauschalen Umlage soll beibehalten werden. Durch die direkte Zuständigkeit der Landkreise soll künftig die Problematik einer allgemeinen Umlageerhöhung (für das gesamte Gebiet) entfallen, wenn in einem Landkreis Verkehrs-Mehrleistungen gewünscht werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die GUTi-Gästekarten weiterhin für alle öffentlichen Verkehre in allen Landkreisen auf dem Gebiet des Bayerwald-Tagesticket+CZ anerkannt werden.
- Die Umorganisation erfolgt im Hintergrund. Sie darf für Gäste und Beherbergungsbetriebe (die die Gästekarten ausgeben) keine Auswirkungen haben.

Das sind die einzelnen Bausteine und Handlungsschritte:

1. Die bestehende Zweckvereinbarung der Landkreise CHA, FRG und REG zum Betrieb der GUTi-Koordinierungsstelle wird entsprechend angepasst:
 - a. Der Landkreis Straubing-Bogen wird als Kooperationspartner aufgenommen.
 - b. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden reduziert. Sie ist nur noch für übergeordnete Organisationsangelegenheiten, die alle Landkreise betreffen, sowie für die zentrale Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Regionale Themen werden von den jeweiligen Landkreisen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorangetrieben.
 - c. Unsere künftigen direkten Ansprechpartner sind: Für Themen zum ÖPNV und Umlageabrechnung – die ÖPNV/Mobilitätssachgebiete der Landkreise. Für touristische Themen und Öffentlichkeitsarbeit – die Tourismussachgebiete der Landkreise.
 - d. In der neuen Zweckvereinbarung wird die gegenseitige Anerkennung des jeweils anderen Landkreis-Verkehrsgebietes (ohne Zahlungsfluss) definiert.
 - e. Die Zweckvereinbarung der Landkreise ist Grundlage für die Fortsetzung und Weiterentwicklung des GUTi-Projekts im Bayerischen Wald.
 - f. Sie soll in den jeweiligen Landkreis-Ausschüssen verabschiedet werden.
2. Für die Gemeinden werden statt des jetzigen 3er-Vertrages (Koordinierungsstelle, TG BWT und Gemeinde) neue Verträge zur GUTi-Nutzung erarbeitet:
 - a. Die Koordinierungsstelle hat die Kündigung des Vertrages gegenüber der TG BWT ausgesprochen.
 - b. Der neue Vertrag ist eine Vereinbarung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit. Sie ersetzt den bisherigen 3er-Vertrag und regelt die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem alten Vertrag.
 - c. Es wurde eine Basis-Vereinbarung erarbeitet, die die allgemeinen Vorgaben zur GUTi-Anerkennung (Markennutzung, Gästekarten-Erkennungsmerkmale, Geltungsraum und Geltungszeit) regelt.
 - d. Der bisherige Umlagesatz in Höhe von 0,56 Euro (0,55 Euro für Verkehrsleistung / bisher an die TG plus 0,01 Euro für Verwaltungsaufwand / bisher an Koordinierungsstelle) wird im ersten Geltungsjahr, also ab 01.01.2027, unverändert beibehalten.
 - e. Die Vereinbarung wird vom jeweiligen Landkreis mit seinen Gemeinden geschlossen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs regelt jeder Landkreis eigenständig gegenüber seinen Gemeinden.
 - f. Die Umlagenhöhe kann künftig jeder Landkreis (ohne Einflussnahme der TG BWT oder der Nachbarlandkreise) einvernehmlich mit seinen Gemeinden neu festsetzen oder fortschreiben. Dadurch kann auf Änderungen bei Verkehrsleistungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich schneller reagiert werden.
3. Der zeitliche Ablauf und Inkrafttreten der Vereinbarungen:
 - a. Als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit soll die Zweckvereinbarung der Landkreise zum 01.08.2026 in Kraft treten. Dadurch wird sowohl eine geregelte

- Übergabe von der „alten“ auf die „neue“ Koordinierungsstelle sowie ein klarer GUTi-Geltungsbereich für die Gemeindeverträge sichergestellt.
- b. Die Vereinbarungen zwischen Landkreis und Gemeinden erhalten die Gemeinden direkt vom jeweiligen Landkreis im Anschluss an die Beschlussfassung in den jeweiligen Landkreisgremien (siehe Ziffer 1e).
 - c. Die Gemeinden werden um zeitnahe Beschlussfassung und Rückmeldung bezüglich der weiteren Teilnahme am GUTi-Projekt gebeten.
 - d. Die Vereinbarung Landkreis-Gemeinde soll zum 01.10.2026 in Kraft treten. So haben auch interessierte Neu-Gemeinden die Möglichkeit, die notwendigen Vorkehrungen bzgl. Meldewesen und Gästekartenausgabe usw. zu treffen.
 - e. Bis dahin müssten auch die Gemeinderats-Beschlüsse für eine weitere Teilnahme am GUTi-Projekt bei der Koordinierungsstelle vorliegen. Eine möglichst frühe Beschlussfassung erleichtert die Abwicklungsorganisation, wie z.B. die rechtzeitige Ausfertigung der Vereinbarung mit dem Landkreis oder die Information an die Verkehrsunternehmen, welche Gästekarten ab 01.01.2027 weiterhin als Fahrschein anzuerkennen sind.
 - f. Seitens der Gemeinden ist keine Kündigung des alten 3er-Vertrages notwendig, da durch die Kündigung der Koordinierungsstelle (siehe Ziffer 2a) die bisherige Vertragsgrundlage entfällt und evtl. noch bestehende Verpflichtungen aus diesem Vertrag in die neue Vereinbarung übernommen werden.
 - g. Sollte sich eine Gemeinde bedauerlicherweise gegen die weitere Teilnahme am GUTi-Projekt entscheiden, reicht es aus, dass die neue Vereinbarung nicht unterschrieben wird. Die Nichtunterzeichnung der neuen Vereinbarung wird automatisch als Austritt aus dem GUTi-Projekt zum 01.01.2027 gewertet. In diesem Fall sind alle Werbemittel sowie die Gästekarten mit GUTi-Logo und der Hinweis auf die kostenlose ÖPNV-Nutzung per Gästekarte auf Kosten der Gemeinde ab 01.01.2027 aus dem Verkehr zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der geplanten Umstrukturierung des GUTi-Projektes zu und bevollmächtigt den 1. Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10** **Nein 0** (2. Bgmin. Kraus und GR Wenzl abwesend)

12 ILE Zellertal: Anschaffung eines Schachthebegerätes und Abschluss einer Zweckvereinbarung

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit soll ein Schachthebegerät angeschafft und die vertraglichen Details in einer Zweckvereinbarung vereinbart werden.

Die Kosten für ein Schachthebegerät liegen bei 11.229,67 € (Firma Brandl). Ein Vergleichsangebot der Firma Nadler liegt bei 13.590,40 €.

Es soll in diesem Zusammenhang ein Schneidring und ein Begufix (Hebegerät für Schachtringe und Schachtdeckel) angeschafft werden. Die Gesamtkosten liegen dann bei 14.865,12 €.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines Schachthebegerätes inkl. Schneidrings und Begufix von der Firma Brandl Spezialmaschinen GmbH, Eisenberg zum Bruttoangebotspreis i.H.v. 14.865,12 € zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Langdorf, der Gemeinde Arnbruck, der Gemeinde Drachselsried und dem Markt Bodenmais über die Anschaffung eines Schachthebegerätes zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

13 Feuerwehrgerätehaus Langdorf: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2026 den Tagesordnungspunkt zurückgestellt, um die Fördermöglichkeit des aktuellen Entwurfs sowie eines Neubaus abklären zu können. Weiterhin soll ein möglicher Grunderwerb von Herrn Stefan Wölfl für einen Neubau geprüft werden.

Außerdem wurde in der Sitzung vom 18.05.2026 beschlossen einen Antrag auf Vorbescheid zum Bau eines Feuerwehrhauses auf der FLNr. 81 zu stellen.

Mit Schreiben vom 21.07.2026 hat das LRA nun mitgeteilt, dass dieses Bauvorhaben unzulässig ist. Das entsprechende Anhörungsschreiben liegt dem Gemeinderat vor.

Weiterhin hat das Landratsamt auf Nachfrage mitgeteilt, dass auch die geplanten Gesetzesänderungen (teilweise Privilegierung von Feuerwehrhäusern) vom Naturschutz geprüft wurden und auch mit einer Privilegierung das Bauvorhaben unzulässig sei, da es naturschutzfachlichen Belangen entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den 1. Bgm. Englam, die 2. Bgmin. Kraus und den 3. Bgm. Ernst mit dem Landrat, der Unteren Naturschutzbehörde und KBR Keilhofer die Realisierung eines Neubaus auf der FLNr. 81, Gemarkung Langdorf abzuklären.

Sollte nach dieser Besprechung feststehen, dass das Bauvorhaben innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht zu realisieren ist, beschließt der Gemeinderat die vom Ingenieurbüro Schanderl ausgearbeitete und vorgestellte Sanierung des FFW-Hauses am jetzigen Standort durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 8** **Nein 4**

14 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, Sachstandsbericht

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich wird ab dem nächsten Schuljahr stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe.

Der Betreuungsumfang liegt bei 8 Stunden an allen fünf Werktagen, dabei wird aber die Unterrichtszeit angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien bei einer Schließzeit von maximal vier Wochen.

Die dafür anfallenden Elternbeiträge können erst in Abhängigkeit von den Buchungszeiten sowie den Kosten für die Mittagsverpflegung ermittelt werden.

Da die Kommunen für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Ganztagsangeboten zuständig sind, hat die Gemeinde Langdorf versucht in mehreren Umfragen den notwendigen Umfang einer Betreuung für das Schuljahr 2026/2027 zu ermitteln.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur für zwei Kinder ein Bedarf angemeldet wurde. Dieser allerdings auch nur entweder bis um 13:00 Uhr je nach Stundenplan und oder an zwei Tagen bis um 16:00 Uhr. Nach Rücksprache mit den betroffenen Eltern und der Mitteilung, dass faktisch eine „Einzelbetreuung“ erfolgen und sich die Kosten dementsprechend auf mehrere hundert Euro im Monat belaufen würden, ist auch für diese Kinder keine Betreuung mehr gewünscht.

Es wird daher vorerst keine Ganztagesbetreuung angeboten und im Frühjahr 2027 erneut der Bedarf ermittelt, um ggf. im Schuljahr 2027/2028 eine eigene Ganztagesbetreuung einrichten zu können. Sollte dennoch in diesem Schuljahr eine Betreuungsanspruch entstehen und angemeldet werden, kann übergangsweise eine Betreuung in der Kindergartengruppe in der Grundschule erfolgen.

Kenntnis genommen

15 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Englam informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Breitbandausbau: Vertrag mit Telekom unterzeichnet; dreijähriger Ausbauperiodenraum; gemeinsame Leitungsverlegungen funktionieren nicht; Vermarktung startet
- Grundschule: Spielturm wurde geleiifert und zeitnah im Pausenhof aufgebaut
- Verkauftes Salzsilo wurde diese Woche von Bodenmais abgeholt
- Busaufsicht Grundschule: bisher niemanden gefunden; Suche läuft weiter
- Heizhaus: Arbeiten bisher nicht nach Zeitplan; ab Montag startet Leitungsbau an der Grundschule
- Aussichtsturm Schöneck: diese Woche Projektbesprechungen; aktuell: Stoffsammlung für Turm-Saga + anschließend Ausschreibung Autor
- Besuch der französischen Partnergemeinde St. Crepin letzte Woche

2. Bgmin. Kraus fragte an, wie der Sachstand bei der Überprüfung der Grundstücks- und Geschoßflächen sei.

beantwortet: in Arbeit, wird aber aufgrund der über 600 Grundstücke längere Zeit in Anspruch nehmen.

2. Bgmin. Kraus fragte an, ob beim neuen Spielplatz hinter dem Rathaus ein Sonnensegel angebracht werden kann.

beantwortet: Überprüfung zugesichert.

2. Bgmin. Kraus merkte an, dass der Gemeinderat nicht zur Einweihung des Turms in Prachaticce eingeladen worden sei.

beantwortet: wird zur Kenntnis genommen.

GR Schiller merkte an, dass die Steinmauer bei der Grundschule beschädigt sei und Steine herausfallen.

beantwortet: Überprüfung zugesichert; kann evtl. im Rahmen des Baus der Fernwärmeleitung repariert werden.

GR Wenzl fragte an, wo der Turm, der noch hinter dem Rathaus steht, aufgestellt werden.

beantwortet: der Turm wird am neuen Spielplatz im Bereich des Sandkastens aufgestellt.

GR Ernst fragte an, ob in der Grundschule ein Tag der offenen Tür geplant sei.

beantwortet: ein Tag der offenen Tür habe im Rahmen des Maifestes stattgefunden.

GR Koller fragte an, wie der Sachstand beim Bau des Mußenwiesweges sei.

beantwortet: alle nötigen Unterschriften seien vollständig und die Ausschreibung werde derzeit vorbereitet.

GR Koller fragte an, wie der Sachstand bei den neuen Straßenlampen in Brandten sei.

beantwortet: die Lampen seien bestellt worden; man warte auf die Lieferung.

GR Koller fragte an, ob inzwischen mit der Familie Weiß wegen einer Wendemöglichkeit für die Busse gesprochen worden sei.

beantwortet: nein, noch nicht; man werde demnächst das Gespräch suchen.

GR Kraus fragte an, ob im Bereich der Festhalle wieder Toiletten aufgestellt werden.

beantwortet: grundsätzlich zwar nicht geplant, aber Überprüfung zugesichert.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Englam
Erster Bürgermeister



Andreas Hoidn
Schriftführung